

# Anzeiger,

Sonntags-Beiblatt zum Elbblatt

## Amtsblatt

für die Königlichen Gerichtsämter und Stadtrathe zu  
Niesa und Strehla.

1860.

Nr. 42.

Freitag, den 19. October

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Niesa, als auch in Strehla bei Herrn Schuhmacherstr. Kippert jederzeit entgegengenommen.

## Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben weisand Grauen Sophie Erdmuthe Mehlrose in Zeithain sollen die zu deren Nachlaß gehörigen Grundstücke als ein Wohnhaus, ein Auszugsbau und ein Garten, wie solche folium 72 des Grund- und Hypothekenbuches und Nr. 42 des Flurbuchs für Zeithain eingetragen sind,  
**den 24. October 1860.**

Mittags 11 Uhr, an Ort und Stelle in Zeithain öffentlich und gerichtlich und zwar nach Besinden einzelne versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsamtstelle und im Hofe zu Zeithain aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Niesa, am 8. September 1860.

**Das Königliche Gerichtsamt.** **Sitz:**  
v. Carlowitz.

## Bekanntmachung.

Von der Königlichen Kreis-Direktion zu Dresden ist der Entwurf der Gottesacker- und Begräbnis-Ordnung für Niesa genehmigt worden und soll dieselbe nunmehr alsbald in Wirksamkeit gesetzt werden.

Um nun aber diese Durchführung möglichst rasch bewerkstelligen zu können, werden Seiten der unterzeichneten Inspektion alle Diegenten, welche auf dem Gottesacker zu Niesa Begräbnisse in der Eigenschaft von Erb- oder Familienbegräbnissen erworben haben, hierdurch aufgefordert, die darüber in ihrem Besitz befindlichen Concessionsurkunden binnen 4 Wochen abzugeben oder aber, dafern sie solche nicht besitzen, veranlaßt, binnen gleicher Frist um Ertheilung von Concessionsurkunden über solche ihrer Lage und Größe nach näher zu bezeichnenden Begräbnisse, dafern die frühere Verleihung derselben wirklich außer Zweifel ist, hierorts anzusuchen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist sie ihrer Ansprüche an die fraglichen Familien- oder Erbbegräbnisse für verlustig werden erachtet, über die Grabstätten aber anderweit wird verfügt werden.

Die nachträgliche Aussstellung der betreffenden Concessionsurkunden wird kostenfrei erfolgen.

Superintendent Großenhain und Gerichtsamt Niesa, den 10. October 1860.  
Die Königliche Kircheninspektion zu Niesa.  
**Dr. Hering.** **Sitz:**  
v. Carlowitz.

## Bekanntmachung.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß von manchen Ortsgerichtspersonen bei Ausstellung von Bezeugnissen über das Verbündensein und den Werth von Mobilien, die bei einer Mobiliarbrandversicherungsanstalt zur Versicherung gegen Feuergefahr gelangen, keineswegs mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit verfahren wird und daß die Bezeugnisse von den Spezialagenten der betreffenden Anstalten angefertigt, von dem Richter ohne weiteres unterzeichnet worden sind, ohne daß er nur die zu versichernden Gegenstände in Augenschein genommen hat.

Daß bei einem solchen Verfahren der Zweck der Bestimmung des Gesetzes, welches zur Gültigkeit einer Versicherung die obrigkeitsliche Bescheinigung der Richtigkeit der Versicherungsangaben erheischt, vollständig vereitelt wird, so ergibt an sämmtliche Ortsgerichte des Amtsgerichts Appellationsgerichts, Bezeugnisse über gedachter Art mit großer Vorsicht und jedenfalls erst nach genauer Prüfung der zu versichernden Gegenstände auszustellen.